

RS OGH 2001/3/29 2Ob74/01y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2001

Norm

ABGB §1327 C1

Rechtssatz

Leistungen mit Unterhaltscharakter (hier: Raten für die Rückzahlung eines für die Errichtung der Ehwohnung aufgenommenen Kredits), die nach dem Tod des getöteten Ehegatten nur deshalb wegfallen, weil ein vom Getöteten hingegebenes Sicherungsmittel (hier: vinkulierte Lebensversicherungspolizze) die Verpflichtung zur weiteren Erbringung wegen Tilgung der ihnen zugrundeliegenden Schuld zum Erlöschen gebracht hat, sind als (fiktive) Leistungen der Berechnung des Schadenersatzanspruches des überlebenden Ehegatten wegen Unterhaltsentgangs zugrunde zulegen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 74/01y
Entscheidungstext OGH 29.03.2001 2 Ob 74/01y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114920

Dokumentnummer

JJR_20010329_OGH0002_0020OB00074_01Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at